



[← Artikel 68 DSGVO](#) [↑ DSGVO-Gesamtliste Artikel 70 DSGVO](#) [→](#)

## EU-DSGVO

### Kapitel 7 - Zusammenarbeit und Kohärenz

#### Artikel 69 - Unabhängigkeit

- (1) Der Ausschuss handelt bei der Erfüllung seiner Aufgaben oder in Ausübung seiner Befugnisse gemäß den [Artikeln 70](#) und [71](#) unabhängig.
- (2) Unbeschadet der Ersuchen der Kommission gemäß [Artikel 70](#) Absatz 1 **Buchstabe b** <sup>1)</sup> und Absatz 2 ersucht der Ausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben oder in Ausübung seiner Befugnisse weder um Weisung noch nimmt er Weisungen entgegen.

---

#### Passende Erwägungsgründe

139 - [Europäischer Datenschutzausschuss](#)

---

[← Artikel 68 DSGVO](#) [↑ DSGVO-Gesamtliste Artikel 70 DSGVO](#) [→](#)

<sup>1)</sup>

[19.04.2018, 8088/18 - LEGISLATIVE ACTS AND OTHER INSTRUMENTS: CORRIGENDUM/RECTIFICATIF](#)

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch *datenschutz-maximum* bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.